Weiterbildungsreglement

November 2019

Schule Knonau

Weiterbildungsreglement

Schule Knonau

05.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz
2. Rechtliche Grundlagen
3. Weiterbildung
   - Obligatorische Weiterbildung
   - Freiwillige Weiterbildung
4. Ablauf / Bewilligungsverfahren
5. Finanzierung
   - 5.1. Obligatorische Weiterbildung
   - 5.2. Freiwillige Weiterbildung
6. Absenzen und Stellvertretungen
7. Versicherung
8. Nach dem Kursbesuch
9. Rückzahlungspflicht
10. Schlussbestimmungen

Weiterbildungsreglement

Primarschule Knonau

1. Grundsatz

Weiterbildung ist eine Chance und Voraussetzung zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und zur Erhaltung von Motivation und professionellem Standard.
Für Mitarbeitende der Schule Knonau, insbesondere für die Lehrpersonen, gehört sie zum Berufsauftrag.

Die Primarschulpflege und die Schulleitung sind an konsequenter obligatorischer und freiwilliger Weiterbildung ihrer Angestellten interessiert und sind bereit, diese in geeigneter Weise zu unterstützen.

2. Rechtliche Grundlagen (Auszug, ohne obligatorische Weiterbildung)

- Die Lehrperson teilt der vorgesetzten Stelle jede Abwesenheit mit. Für Urlaube und Weiterbildung reicht sie ein schriftliches Gesuch ein.
  (Lehrerbesoldungsverordnung 412.311, § 13)

- Die Bildungsdirektion kann einer Lehrperson zur beruflichen Weiterbildung oder aus anderen Gründen nach Anhören der Primarschulpflege Urlaub gewähren.
  (Lehrerbesoldungsverordnung 412.311, § 12)

- Die Lehrpersonen sind verpflichtet sich fortzubilden.
  (Lehrerbesoldungsgesetz 412.111, § 81)

3. Weiterbildung

Grundsatz: Weiterbildung findet grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.

3.1. Obligatorische Weiterbildung

Eine obligatorische Weiterbildung wird vom Kanton, der Gemeinde, der Primarschulpflege oder der Schulleitung angeordnet und organisiert.

Die betroffenen Lehrkräfte sind verpflichtet, obligatorische Weiterbildungsangebote zu besuchen.

- Der Schulunterricht findet statt. Die vorgesetzte Stelle kann die Anzahl der Teilnehmer-/innen je Weiterbildungskurs limitieren.
- Die Stellvertretungskosten gehen, soweit sie nicht vom Kanton gedeckt sind, zu Lasten der Schule.

3.2. Freiwillige Weiterbildung

Die Schule unterstützt auch freiwillige Weiterbildung, insbesondere wenn diese für die Berufsausübung förderlich ist bzw. wenn die Weiterbildung einen klaren Zusammenhang und einen direkten Bezug für die Berufsausübung aufweist.

Die Stellvertretung bei einer freiwilligen Weiterbildung wird in der Regel durch die Schulleitung organisiert.

- Der Schulunterricht findet statt.
- Die vorgesetzte Stelle kann die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer je Weiterbildungskurs limitieren.
- An die Kosten der freiwilligen Weiterbildung leistet die Schule Knonau Beiträge unter Berücksichtigung des Bezugs zur spezifischen Berufsausübung, Beschäftigungsgrad und Kursanteil in unterrichtsfreier Zeit **(siehe 5. Finanzierung)**.
- Ein unbezahlter Urlaub für eine freiwillige Weiterbildung kann auf Gesuch hin bewilligt werden.

4. Ablauf / Bewilligungsverfahren

Gesuche um Kostenbeiträge oder Besuch von Weiterbildung während der Arbeitszeit sind mit dem Formular „Weiterbildungs-Antrag" der vorgesetzten Person **vor Kursanmeldung** zur Vorbereitung einzureichen.

Die vorgesetzte Stelle verpflichtet sich, den Weiterbildungsantrag, innert Monatsfrist zu bearbeiten und zu beantworten. Ist ein Entscheid der Behörde notwendig, ist der Antrag innerhalb eines Monats zur Abstimmung zu bringen.
Ein Entscheid der Behörde ist notwendig, wenn mit der Bewilligung das Budget überschritten wird, die Kurskosten höher als CHF 1000.- umfassen, oder die Absenz mehr als fünf zusammenhängende Schultage umfasst.

5. Finanzierung

Die Unterstützung richtet sich nach dem **Bezug** zum eigenen Unterricht bzw. zur spezifischen Berufstätigkeit. Wir unterscheiden zwischen obligatorischen und freiwilligen Kursen.

Auf Vergütungen ohne vorheriges Gesuch (siehe 4. Ablauf / Bewilligungsverfahren) besteht kein Anspruch.

5.1. Obligatorische Weiterbildung

Die effektiven Kosten für obligatorische Weiterbildungskurse für Lehrpersonen, soweit sie nicht vom Kanton gedeckt sind, werden von der Schule Knonau übernommen.

Reisespesen können gegen Abgabe der Originalquittungen verrechnet werden:

a) Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel ab Knonau oder Wohnort, 2. Klasse; es gilt die günstigere Variante.
b) Kilometerentschädigung von Fr. -.70/km bei Benützung von persönlichen Motorfahrzeugen. Die Verrechnung dieser Kilometerentschädigung ist nur zulässig, wenn die Verwendung des Motorfahrzeuges gegenüber der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis mit sich bringt.
c) effektive Kosten für Verpflegung, jedoch max. Fr. 15.-- pro Mahlzeit

5.2. Freiwillige Weiterbildung

Freiwillige Weiterbildung ist maximal bis zum Umfang von 14 Tagen möglich unter der Voraussetzung, dass ebenso viele Tage in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

Finanzierung		
	direkter Bezug	indirekter Bezug
Kurskostenübernahme durch Schule Knonau	100 %	Keine Beteiligung bis 75%
Arbeitszeit bis 14 Tagen	Schule Knonau	Schule Knonau
Vikariatskosten / Stellvertretungskosten zu Lasten	in der Regel Schule Knonau	in der Regel Gesuchsteller/in *)
Supervisions-Kosten	Schule Knonau	---

*) maximal bis zum Netto-Lohnausfall des Gesuchstellers. Eine anteilsmässige Kostenübernahme durch die Primarschulgemeinde ist bei direktem und geringem/indirekten Bezug zum eigenen Unterricht möglich.

- Verpflegungs-, Reise- und Kursmaterialkosten von freiwilligen Weiterbildungskursen sind gemeinsam mit dem Weiterbildungsantrag bei der vorgesetzten Person einzureichen. Spesenentschädigungen werden nur bei Kursen mit einem klaren Bezug zum Schulprogramm, bzw. zum Unterricht oder zur spezifischen Berufsausübung entrichtet. Bei Kursen mit indirektem oder keinem direkten Bezug zum Unterricht oder zur spezifischen Berufsausübung werden keine Spesenentschädigungen geleistet.
- Für freiwillige Weiterbildungskurse beträgt der maximale Finanzierungsbeitrag Fr. 2'500.- je Stufe und Jahr. Bei speziellen Kursen, wie z.B. einem CAS, ab einem Kostenumfang von CHF 1000.- und mehr, muss ein Gesuch für die Budgetierung drei Monate vor den Sommerferien eingereicht werden.
- Ab Fr. 1000.- für eine Aus- oder Weiterbildung ist ein Vertrag zwischen Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und Schulpflege nötig. Darin wird die Kostenbeteiligung und Rückzahlungspflicht bei Abbruch der Weiterbildung oder Austritt aus dem Schuldienst in der Gemeinde Knonau geregelt.

6. Absenzen und Stellvertretungen

Bei der Weiterbildung gilt folgende Absenzen- und Stellvertretungsregelung:

	Dauer	Zuständigkeit
Obligatorische oder	bis 1 Woche	Vorgesetzte Stelle*
freiwillige Weiterbildung	mehr als 1 Woche	Gemeinde* und Kanton

* Kostenbeteiligung mit Gesuch gemäss Weiterbildungsreglement

Die Weiterführung des Unterrichts ist sicherzustellen.

7. Versicherung

Für Unfälle und Krankheiten, die sich während des Kurses oder auf dem direkten Hin- und Rückweg ereignen, gelten die allgemeinen Versicherungsbestimmungen (UVG; NBU). Für Sachbeschädigungen und Diebstähle übernimmt die Schule Knonau keine Haftung.

8. Nach dem Kursbesuch

Um die Rückerstattung der bewilligten Kosten geltend zu machen sind folgende Belege und Angaben erforderlich:

- eine Kopie der Kursbestätigung
- Rechnungs- und Quittungsbelege mit Formular „Barauslagen“

9. Rückzahlungspflicht

Bei Weiterbildungen besteht eine Rückzahlungspflicht für die von der Primarschule übernommenen Anteile, sofern der Beitrag CHF 1000.- übersteigt.
Die Rückerstattung richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- 100% bei Ausscheiden innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Ausbildung
- 50% bei Ausscheiden innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Ausbildung
- 25% bei Ausscheiden innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss der Ausbildung

10. Schlussbestimmungen

Abweichungen von diesem Reglement sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen eines Beschlusses der Primarschulpflege.

Genehmigt und in Kraft gesetzt

Knonau, 05.11.2019

PRIMARSCHULPFLEGE KNONAU

Dominik Stöckli
Präsident

Christine Rey
Schulverwaltung